

Gesellschaftsvertrag

In der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 2016

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH.

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur Medienunternehmen sein. Als solche gelten insbesondere Verleger, Verlags- und Rundfunkgesellschaften sowie Unternehmen, zu deren Unternehmensaktivitäten es auch gehört, journalistische Inhalte überwiegend eigenverantwortlich zu erstellen und zu verbreiten. Die Gesellschafterversammlung kann Ausnahmen hiervon mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zulassen.

2. Entfallen bei einem Gesellschafter die genannten Voraussetzungen, so hat er darüber den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

3. Gleiches gilt, wenn es zu einer Gesamtrechtsnachfolge kommt, von der auch die Geschäftsanteile betroffen sind.

§ 5 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art.

2. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen durch Parteien, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

3. Die Bestimmungen der Ziffer 2 können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geändert werden und sind für Redakteure und leitende Angestellte zum Bestandteil ihrer Anstellungsverträge zu machen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, die im Nachrichtengeschäft tätig sind oder den Unternehmenszweck der dpa zu fördern geeignet sind, zu errichten oder zu erwerben, deren Vertretung zu übernehmen sowie sich an solchen Unternehmen oder Zusammenschlüssen von solchen Unternehmen zu beteiligen.

§ 6 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt Euro 16.464.750,- (in Worten: Euro sechzehn Millionen vierhundertvierundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig).
2. Die Summe der Stammeinlagen eines Gesellschafters muss mindestens Euro 2.000,- (zweitausend Euro) betragen. Der Höchstbetrag der Summe der Stammeinlagen wird für Medienunternehmen im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung (mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) auf je 1,5% begrenzt. Kommt es im Rahmen des § 6 Ziffer 5 zu einer Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, so kann der Aufsichtsrat auf Antrag des betroffenen Gesellschafters diese Obergrenze auf 3% erhöhen. Für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird der Höchstbetrag insgesamt auf 15% des Stammkapitals begrenzt. Die Summe der Stammeinlagen aller privaten Rundfunkgesellschaften darf die Summe der Stammeinlagen aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht übersteigen. Die Summe der Stammeinlagen sämtlicher Rundfunkgesellschaften wird auf 25% des Stammkapitals begrenzt.
3. Der Betrag der Stammeinlage muss in Euro durch 50 (fünfzig) teilbar sein. Die bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gebildeten neuen Geschäfts-anteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, müssen auf einen durch 10 teilbaren Betrag von mindestens Euro 50,- (fünfzig) lauten.
4. Voll eingezahlte Geschäftsanteile, die von einem Gesellschafter gehalten werden, können durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zusammengelegt werden.
5. Bei Hinzuerwerb eines oder mehrerer voll eingezahlter Geschäftsanteile oder Teilen von solchen durch einen Gesellschafter zu seinem(n) voll ein-gezahlten ursprünglichen Geschäftsanteil(en) werden jene abweichend von § 15 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes mit dem (den) gehaltenen Geschäftsanteil(en) zusammengelegt. Die Selbständigkeit des oder der hinzuerworbenen Geschäftsanteile oder Teile von solchen geht unter. Das Gleiche gilt auch, wenn ein neuer Gesellschafter bei seinem Eintritt in die Gesellschaft gleichzeitig mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile und/oder Teile von solchen erwirbt.
6. Die Gesellschafter erhalten über ihre Beteiligung am Stammkapital einen Anteilschein. Dieser ist bei Veränderung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft zurückzugeben.